

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PLANUNGSBÜRO SCHAUFLEGER GMBH

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Planungsleistungen (in Folgenden „AGB“) gelten zwischen dem Auftraggeber und der Planungsbüro Schaufler GmbH (in Folgenden „SCHAUFLEGER“).

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Angebote

2.1. Die Leistungen und das Honorar in den Angeboten von SCHAUFLEGER sind grundsätzlich freibleibend.

2.2. In den Angeboten von SCHAUFLEGER sind die jeweiligen Honorare jeweils in Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag aufgeschlüsselt.

3. Vertragsabschluss

3.1. Mit Annahme des Angebotes von SCHAUFLEGER durch den Auftraggeber entsteht ein Auftragsverhältnis. SCHAUFLEGER wird dieses Auftragsverhältnis sowie die Art und den Umfang der vereinbarten Leistungen und das vereinbarte Honorar samt Zahlungsmodalitäten mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigen.

3.2. Enthält die Auftragsbestätigung von SCHAUFLEGER Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Angebot, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht.

3.3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SCHAUFLEGER, um Gegenstand des vorliegenden Auftragsverhältnisses zu werden.

3.4. SCHAUFLEGER verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

3.5. SCHAUFLEGER kann zur Auftragserfüllung Subunternehmer heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. SCHAUFLEGER ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber darüber schriftlich zu informieren und dem Auftraggeber nachweislich die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an Dritte binnen angemessener Frist zu widersprechen.

4. Gewährleistung, Schadenersatz

4.1. Gewährleistungsansprüche müssen vom Auftraggeber durch nachweisliche Mängelrügen geltend gemacht werden. Ansprüche auf Verbesserung bzw. auf Nachtrag des Fehlenden sind von SCHAUFLEGER innerhalb angemessener Frist nach Erhalt einer Mängelrüge zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden innerhalb dieser Frist kann vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden. Ansprüche auf Wandlung sind ausgeschlossen.

4.2. Hat SCHAUFLEGER in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist die Haftung von SCHAUFLEGER für den Ersatz des dadurch verursachten Sachschadens bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei Personenschäden sowie bei grober Fahrlässigkeit haftet SCHAUFLEGER maximal bis zur Höchstbetragsdeckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, gegen Ansprüche von SCHAUFLEGER aufzurechnen, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen stehen diesem Kompensationsverbot entgegen.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

5.2. Bei Verzug von SCHAUFLEGER mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich, wobei eine solche Nachfrist

mit eingeschriebenem Brief an SCHAUFLEGER zu setzen ist.

5.3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer vereinbarten Mitwirkungspflicht, der die Durchführung des Auftrages durch SCHAUFLEGER unmöglich macht oder erheblich behindert, ist SCHAUFLEGER zum Vertragsrücktritt berechtigt.

5.4. Ist SCHAUFLEGER zum Rücktritt berechtigt oder bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers, behält SCHAUFLEGER Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von SCHAUFLEGER bis dahin erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß zu bezahlen.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Planungsleistungen ist der Firmensitz von SCHAUFLEGER.

7. Urheberrecht

7.1. Jeder Auftrag steht unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. SCHAUFLEGER bleibt trotz Zahlung des vereinbarten Honorars Urheber. SCHAUFLEGER behält sich alle Rechte und Nutzungen an den erstellten Unterlagen (insbesondere Plänen) vor, jede Nutzung (insbesondere Ausführung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SCHAUFLEGER zulässig.

7.2. Der Auftraggeber hat das Recht, das geplante Bauwerk auf der dafür vorgesehenen Liegenschaft einmal zu errichten. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende schriftliche Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Zwecke verwendet werden. Veräußert der Auftraggeber die Liegenschaft, so gehen seine Rechte, sofern er das vereinbarte Honorar bezahlt hat, auf den Rechtsnachfolger des Auftraggebers über.

7.3. SCHAUFLEGER ist berechtigt und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über den Auftrag den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von SCHAUFLEGER anzugeben.

7.4. SCHAUFLEGER ist nicht verpflichtet, Pläne länger als drei Jahre aufzubewahren. Auf die spätere Ausfolgung von Plänen besteht kein Rechtsanspruch. Erfolgt dennoch eine Ausfolgung, so ist diese gesondert zu vergüten, wobei die Höhe dieser Vergütung eigens vereinbart werden muss.

8. Geheimhaltung

8.1. SCHAUFLEGER ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

8.2. SCHAUFLEGER ist auch zur Geheimhaltung über den Auftrag verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist SCHAUFLEGER berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand

9.1.1. Für die Auslegung sämtlicher, unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossener Verträge kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

9.1.2. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gilt der Gerichtsstand nach § 14 KSchG, wonach jenes Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10. Vollmacht

Der Auftraggeber bevollmächtigt SCHAUFLEGER zur Vornahme sämtlicher notwendiger Planeinsichten und Verfahrenshandlungen im behördlichen Bauverfahren

Datenschutz

SCHAUFLEGER verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die am 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten und allenfalls anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen der dem Auftraggeber bekannten Zweckbestimmung zu nutzen, insoweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist.

Stand: Linz, 22.3.2018